



AMTSBLATT

des Landkreises Kyffhäuserkreis

Jahrgang 3

Sondershausen, den 25.03.2024

Nr. 06/2024

<u>Inhalt</u>	<u>Amtlicher Teil</u>	<u>Seite</u>
Nr. 1	Öffentliche Bekanntmachung zur Baugenehmigung mit dem Inhalt „Errichtung eines 30,58 m Funkmastes“	1 – 2
Nr. 2	Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kyffhäuserland und der Stadt Bad Frankenhausen zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes; Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung	2 – 6

Nr. 1 - Öffentliche Bekanntmachung zur Baugenehmigung mit dem Inhalt „Errichtung eines 30,58 m Funkmastes“

Antragsteller: 1&1 Mobilfunk GmbH
vertr. d. d. Geschäftsführer, 40468 Düsseldorf, Wanheimer Straße 90-92

Baugrundstück: Kyffhäuserland OT Rottleben, Seegaer Weg 17

Planverfasser: A&M Engineering Herr Dirk Felgenhauer, 40882 Ratingen,
Kokkolastraße 5-7

Gemarkung: Rottleben

Flurstück-Nr.: 7-629/25

Auf Antrag des o. g. Bauherrn vom 11.03.2022 wird nach § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO) unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung zum Bauvorhaben Errichtung eines 30,58 m Funkmastes, Aktenzeichen 02200174, erteilt.

Das Bauvorhaben auf den o. g. Flächen in der Gemarkung Rottleben wird auf der Grundlage der eingereichten Bauvorlagen und der Baugenehmigung vom 11.03.2024 im Baugenehmigungsverfahren nach § 63 ThürBO genehmigt. Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen sind Bestandteil der Baugenehmigung.

Wir geben hiermit allen Eigentümern betroffener benachbarter Grundstücke die Möglichkeit, die genehmigten Unterlagen einzusehen und ggf. ihren berechtigten Widerspruch einzureichen. Im Baugenehmigungsverfahren können allerdings nur solche nachbarrechtlichen Belange berücksichtigt werden, die durch das öffentliche Baurecht geschützt sind. So sind z. B. Ansprüche auf Aussicht, Einsicht, vertragliche Vereinbarungen oder betriebliche Missstände privatrechtlicher Natur, die bei der öffentlich-rechtlichen Beurteilung der geplanten baulichen Anlage von der Genehmigungsbehörde keine Berücksichtigung finden. Rechtsbehelfe des Nachbarn gegen eine Baugenehmigung haben keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass von der von betroffenen Bürgern angegriffenen Baugenehmigung auch dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn diese die Baugenehmigung mit Widerspruch und Klage angreifen.

Die genehmigten Bauvorlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr und
außerhalb der Sprechzeit nach Vereinbarung,

im Landratsamt des Kyffhäuserkreises, Bauverwaltungsamt, in 99706 Sondershausen, Markt 8 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen, eingelegt werden.

Hochwind-Schneider
Landrätin

Nr. 2 - Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kyffhäuserland und der Stadt Bad Frankenhausen zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes; Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung

Das Landratsamt Kyffhäuserkreis als untere Rechtsaufsichtsbehörde hat die nachstehend abgedruckte Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Kyffhäuserland und der Stadt Bad Frankenhausen zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes mit Bescheid vom 23.02.2024 gemäß § 11 Abs. 2 i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Diese genehmigte Zweckvereinbarung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Sondershausen, den 12.03.2024

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Die Landrätin

gez. Hochwind-Schneider

(Siegel)

Landratsamt Kyffhäuserkreis, 12.03.2024

Az: L.3.1-2700-GV003/GV085-01/24

Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes

Zwischen

der **Gemeinde Kyffhäuserland**

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Knut Hoffmann

dienstansässig in 99707 Kyffhäuserland, Neuendorfstraße 3

und

der **Stadt Bad Frankenhausen**

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Matthias Strejc

dienstansässig in 06567 Bad Frankenhausen, Markt 1

wird auf der Grundlage der § 7 ff. des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 2001, S.290) in Verbindung mit § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (ThürAGPStG) vom 18. September 2008 (GVBl. 2008, S.313) – in den jeweils gültigen Fassungen – folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand, Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Gemeinde Kyffhäuserland überträgt der Stadt Bad Frankenhausen die der Gemeinde Kyffhäuserland aufgrund des § 1 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S.122) in der derzeit geltenden Fassung obliegenden Aufgaben im Bereich des Personenstandswesens und zugleich alle gemäß § 8 Abs. 1 ThürKGG damit verbundenen notwendigen Befugnisse.

(2) Der Standesamtsbezirk umfasst die Gebiete der Gemeinde Kyffhäuserland und der Stadt Bad Frankenhausen. Das Standesamt des Standesamtsbezirks führt die Bezeichnung „Standesamt Bad Frankenhausen“. Der Sitz des Standesamtes ist in der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse nach Absatz 1 werden durch die Stadt Bad Frankenhausen mit Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung über den 31.12.2022 hinaus weiterhin wahrgenommen, und zwar befristet bis zum 31.12.2024.

§ 2

Kostenregelung

(1) Für die Erfüllung der Aufgaben des Standesamtes der Stadt Bad Frankenhausen wird der Gemeinde Kyffhäuserland jährlich eine Standesamtsumlage berechnet, die nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 erhoben wird.

(2) Die Standesamtsumlage wird für die Laufzeit dieser Vereinbarung auf der Grundlage der Differenz der durch das Standesamt Bad Frankenhausen tatsächlich erzielten Gesamteinnahmen (Verwaltungsgebühren und Auslagen) im Kalenderjahr 2022 und den für das Standesamt Bad Frankenhausen im Kalenderjahr 2022 angefallen Gesamtausgaben (Personal-, Sach- und Gemeinkosten) erhoben und mittels dem als Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügten Berechnungsblatt errechnet; die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Die Kostentragung erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Vereinbarungspartner. Es gilt für die Laufzeit dieser Vereinbarung die vom statistischen Landesamt veröffentlichte Einwohnerzahl mit dem Stand zum 31.12.2022.

(4) Der für die Gemeinde Kyffhäuserland nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 errechnete Kostenerstattungsbetrag (Umlagebetrag) beträgt für die Laufzeit dieser Vereinbarung jährlich **27.699,96 Euro**.

Die Gemeinde Kyffhäuserland überweist ihren Kostenanteil auf folgendes Konto:

IBAN: DE67 8205 5000 3300 0000 75

BIC: HELADEF1KYF

unter Angabe der Haushaltsstelle 050.162 und des Verwendungszwecks „Standesamtsumlage“.

(5) Die Zahlung der Umlage erfolgt in zwei Raten, die am 01.01. und am 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres fällig werden.

(6) Die Vereinbarungspartner erklären übereinstimmend, für die Laufzeit dieser Vereinbarung von Nach- und Neuverhandlungen der in den Absätzen 1 bis 5 vereinbarten Finanzierungsmodalitäten abzusehen, soweit rechtliche Verpflichtungen oder Einwendungen von Aufsichts- oder Prüfbehörden dem nicht entgegenstehen.

§ 3

Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung gilt ab dem 01.01.2023 bis zum 31.12.2024.

(2) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Diese Zweckvereinbarung kann nicht gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

(4) Das Recht, aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Gebiets- und Bestandsänderungen (§ 9 ThürKO). Für die außerordentliche Kündigung wird Schriftform vereinbart.

§ 4

Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so zu ändern, wie es Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Kyffhäuserland, den 13.12.2023

Bad Frankenhausen, den 13.12.2023

Gemeinde Kyffhäuserland

Stadt Bad Frankenhausen

- Siegel -

- Siegel -

Hoffmann

Strejc

Bürgermeister

Bürgermeister

Anlage

zu § 2 Abs. 2 der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes

Stadt Bad Frankenhausen - Jahresrechnung 2022 – Standesamtskosten

Epl.	Urg.	Bezeichnung	Gesamtbetrag (Euro)	MA-Anteil	Standesamtskosten (Euro)
050	100	Einnahmen aus Verwaltungsgebühren	32.260,05	2/2	32.260,50
050	130	Einnahmen aus dem Verkauf aus Familienstambüchern	2.400,00	2/2	2.400,00
050	414	Beschäftigungsentgelte der Standesbeamten	82.260,88	2/2	82.260,88
050	434	Versorgungskassenbeiträge der Standesbeamten	3.149,41	2/2	3.149,41
050	444	Sozialversicherungsbeiträge der Standesbeamten	17.630,02	2/2	17.630,02
050	522	Unterhaltung der Datenverarbeitungsgeräte	5.776,03	2/2	5.776,03
050	570	Verbrauchsmittel Standesamt	3.714,17	2/2	3.714,17
050	651	Fachliteratur für das Standesamt	196,3	2/2	196,3
020	414	Anteilige Beschäftigungsentgelt für Hausmeister und Reinigungskräfte	170.382,97	2/33	10.326,24
020	434	Anteilige Versorgungskassenbeiträge für Hausmeister und Reinigungskräfte	6.293,32	2/33	349,63
020	444	Anteilige Sozialversicherungsbeiträge für Hausmeister und Reinigungskräfte	36.518,45	2/33	2.213,24
020	500	Unterhaltung Rathaus	9.727,19	2/33	589,53
020	520	Geräte und sonstige Gebrauchsgegenstände	2.050,88	2/33	124,3
020	540	Bewirtschaftungskosten	9.427,73	2/33	571,38
020	542	Elektroenergie	7.086,26	2/33	429,47
020	543	Wasser/Abwasser	2.497,22	2/33	151,35
020	544	Gas	10.181,53	2/33	617,06
020	545	Abfallgebühren	225,6	2/33	13,67
020	546	Fensterreinigung	1.428,00	2/33	86,55
020	562	Aus- und Fortbildung	3.566,51	2/33	216,15
020	640	Versicherungen, Steuern, Schadensfälle	12.226,99	2/33	741,03
020	6402	Unfallkasse Thüringen	42.392,28	2/32	2.569,23
020	650	Bürobedarf	3.982,34	2/33	241,36
020	652	Post- und Fernmeldegebühren	19.125,90	2/33	1.159,15
020	654	Dienstreisen	2.084,64	2/33	126,34
080	Alle	Personalrat	26.745,42	2/159	336,44
Gesamt			444.009,99		98.928,43

Einwohner (Stand: 31.12.2022)			Kostenanteil
Stadt Bad Frankenhausen	9.995	72 %	71.228,47 €
Gemeinde Kyffhäuserland	3.887	28 %	27.699,96 €
Gesamt	13.882		98.928,43 €

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Herr Dr. Heinz-Ulrich Thiele, Pressereferent

Telefon: 03632 / 741 – 110, E-Mail: pressestelle@kyffhaeuser.de

Erscheinungsweise:

- ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Kyffhäuserkreises www.kyffhaeuser.de und gebührenfreie Auslegung im Eingangsbereich des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises, Markt 8 in 99706 Sondershausen.
- Das Amtsblatt kann als Download über www.kyffhaeuser.de bezogen werden.